



## Stadt Lichtenfels

Landkreis Waldeck-Frankenberg

### Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-154/2024

Fachbereich	Finanz-, Personal-, Friedhofsverwaltung
Federführendes Amt	Finanzverwaltung
Datum	21.11.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Lichtenfels	27.11.2024	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Lichtenfels	10.12.2024	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels	20.12.2024	beschließend

#### **Betreff:**

**Bericht über den Haushaltsvollzug und Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Auszahlungen zum 31.10.2024 – für Stadtverordnetenversammlung**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt von dem Bericht über den Haushaltsvollzug zum 31.10.2024 Kenntnis.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die bis 31.10.2024 geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Auszahlungen im Gesamtbetrag von 117.249,18 € werden genehmigt.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

gem. Bericht

#### **Sachdarstellung:**

##### **Bericht über den Haushaltsvollzug**

Gem. § 28 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik) ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten. Auf den beigefügten Bericht wird verwiesen.

##### **Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Auszahlungen**

Im Auswertungszeitraum (01.01.2024 – 31.10.2024) wurde Budgets im Ergebnishaushalt um 71.136,38 EUR überschritten. Hiervon wurden per 30.06.2024 bereits 24.571,70 EUR genehmigt, so dass noch 46.564,68 EUR zu genehmigen sind. Die Investitionsbudgets wurden um 145.123 EUR überschritten. Hiervon sind 74.439,52 EUR innerhalb der Budgets gedeckt. 70.684,50 EUR sind noch zu genehmigen. Den Überschreitungen liegen in der Regel Magistratsbeschlüsse mit Deckungsvorschlägen vor.

Auf die Erläuterungen im Bericht wird verwiesen.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Auszahlungen enthalten sowohl Beträge, von denen die Stadtverordnetenversammlung nur in Kenntnis gesetzt werden muss, also auch Beträge, die zu genehmigen sind.

Aus Vereinfachungsgründen bezieht sich die Genehmigung auf den Gesamtbetrag.

Der Bürgermeister